

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2025/570

vom 14. April 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 3. Juli 2025 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» eingereicht. Am 15. September 2025 hat die Landeskantlei verfügt, dass sie zustande gekommen ist. Am 24. Januar 2026 beschloss der Landrat die Rechtsgültigkeit der Initiative. Die Initiative verlangt eine Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)), wonach den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Basel-Landschaft in Aufsichts- und Steuerungsgremien der Universität Basel eine Konsultativkommission beratend zur Seite gestellt werden soll. Diese Kommission soll die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter dabei beraten, darauf hinzuarbeiten, dass sich die Lehre der Universität Basel an den Bedürfnissen der lokalen Wirtschaft orientiert und dass ein abgeschlossenes Studium rasch für eine berufliche Tätigkeit genutzt werden kann. Die Wirtschaftskammer Basel-Landschaft soll zudem ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Konsultativkommission haben.

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, weil sie die Unabhängigkeit der Universität sowie das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung zugunsten einer kurzfristigen, regional-spezifischen wirtschaftlichen Zweckorientierung in der Lehre schwächen und damit den wissenschaftlichen Auftrag der Universität untergraben würde. Sie stellt zudem die Profilschärfung im Schweizer Hochschulsystem in Frage, gemäss welchem Universitäten (mit wenigen Ausnahmen) nicht für exakte Berufsprofile ausbilden, sondern eine wissenschaftliche Ausbildung vermitteln, welche sich an der Einheit von Lehre und Forschung orientiert und den Bezugsrahmen im internationalen Wissenschaftsfeld setzt.

Zudem besteht mit dem Universitätsrat ein wirksames Gremium, das externe und auch regionale Perspektiven – einschliesslich wirtschaftlicher – in die strategische Steuerung einbringt, sodass kein Bedarf für ein zusätzliches Konsultativgremium erkennbar ist. Die Schaffung einer zusätzlichen Konsultativkommission würde somit einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand verursachen und gleichzeitig Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Universität Basel massgeblich beeinträchtigen. Die Initiative ist deshalb abzulehnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage / Wortlaut	3
2.2.	Rechtsgültigkeit der Initiative	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	Lehre und Forschung an universitären Hochschulen der Schweiz	4
2.3.2.	Bildungssystematik: Universität und Fachhochschule	4
2.3.3.	Governance der Universität Basel	5
2.3.4.	Aktuelles Studienangebot der Universität Basel und Passung zum (lokalen) Arbeitsmarkt	5
2.4.	Fazit: Ein Ausbau der bürokratischen Strukturen würde der Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Universität schaden	7
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.6.	Rechtsgrundlagen	8
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage / Wortlaut

Am 3. Juli 2025 ist die am [4. November 2024 im Amtsblatt](#) publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an der Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist ([Publikation](#) der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. September 2025 im Amtsblatt Nr. 75 vom 18. September 2025).

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Inhalt:

«Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 53c Lehre an der Universität

¹ Die Vertreter des Kantons wirken in den Organen, welche die Universität beaufsichtigen oder leiten, darauf hin, dass sich die Lehre an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Ein Studium soll rasch für eine berufliche Tätigkeit genutzt werden können.

² Zu diesem Zweck steht den Vertretern des Kantons eine Konsultativkommission beratend zur Seite. Die Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, wobei die Wirtschaftskammer Baselland ein Vorschlagsrecht hat.

§ tbd Übergangsbestimmung zu § 53c vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der revidierte § 53c wird erstmals in dem akademischen Jahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.»

2.2. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 24. September 2025 erachtet der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser am Arbeitsmarkt ausrichten» als rechtsgültig. Das Volksbegehren erfüllt die formellen Gültigkeitsanforderungen, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie und verstösst nicht gegen Bundesrecht. Ebenfalls verstösst sie nicht gegen kantonales Verfassungsrecht noch gegen interkantonales Recht.

Mit [Beschluss vom 29. Januar 2026](#) (LRB 1529) hat der Landrat auf entsprechenden Antrag der Regierung die Initiative für rechtsgültig erklärt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Lehre und Forschung an universitären Hochschulen der Schweiz

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ([SR 101](#), Art. 20). Diese Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität sowie die Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen. Universitäten erfüllen nicht nur eine Funktion in der Lehre, sondern sind auch Forschungsstätten, wobei Lehre und Forschung untrennbar miteinander verbunden sind. Die Idee der Einheit von universitärer Lehre und Forschung ist ein Grundprinzip, bei dem Forschung und Lehre wechselseitig voneinander profitieren und am selben Ort stattfinden. Sie zielt darauf ab, Studierende durch forschungsorientierte Lehre zur eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu befähigen.

Des Weiteren hat die Grundlagenforschung an den Universitäten einen wichtigen Stellenwert. Diese Art der Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht von unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen oder kurzfristigen Verwertungszielen geleitet ist. Sie folgt wissenschaftlichen Fragestellungen, deren Nutzen sich oft erst Jahre oder Jahrzehnte später zeigt. Viele technologische und gesellschaftliche Durchbrüche beruhen auf Erkenntnissen, die ursprünglich ohne konkrete Marktabtatsicht gewonnen wurden. Eine stärkere Ausrichtung universitärer Tätigkeit an aktuellen wirtschaftlichen Bedürfnissen birgt deshalb das Risiko, solche langfristigen Forschungsfelder zu vernachlässigen und damit die Grundlage zukünftiger Innovationen zu untergraben.

Bereits heute ist im [Leistungsauftrag 2026–2029](#) der Trägerkantone an die Universität Basel festgehalten, dass die Universität Basel ihr Studienangebot nach den Bedürfnissen der Wissenschaft sowie von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur mit Fokus auf die Region ausrichten soll (Leistungsziel 1.3). Gleichzeitig soll die universitäre Forschung über eine hervorragende Qualität verfügen, welche über die Landesgrenzen hinaus wahrgenommen wird (Leistungsziel 2.1). Da die Universität, insbesondere in den Bereichen der Drittmittelerwerb und Talentrekrutierung, im internationalen Wettbewerb steht und sich dort behaupten kann, darf der Bezug zur lokalen Wirtschaft nicht das alleinige Kriterium in der Gestaltung von Lehre und Forschung sein.

2.3.2. Bildungssystematik: Universität und Fachhochschule

Das Schweizer Hochschulsystem beruht bewusst auf einer klaren Arbeitsteilung zwischen unterschiedlichen aber gleichwertigen Hochschultypen: Den universitären Hochschulen und den Fachhochschulen. Universitäten haben nicht den Auftrag, auf einzelne konkrete Berufsbilder auszubilden (mit wenigen Ausnahmen, zum Beispiel in der Medizin), sondern vermitteln eine wissenschaftlich fundierte Bildung mit starker Forschungsorientierung. Ein bedeutender Teil ihrer Forschung ist die Grundlagenforschung. Ziel der Lehre ist es, analytisches Denken, methodische Kompetenzen

und die Fähigkeit zur eigenständigen Wissensentwicklung zu fördern. Studiengänge und Studieninhalte entstehen «bottom-up» aus den jeweiligen Fachbereichen heraus und werden nicht «top-down» von einem Gremium verfügt. Demgegenüber sind Fachhochschulen stärker auf die unmittelbaren Anforderungen des Arbeitsmarkts ausgerichtet und bieten praxisnahe, berufsbezogene Studiengänge an. Ihre Forschung ist anwendungsorientierter und findet häufig in direkter Zusammenarbeit mit Unternehmen statt.

Diese Profilschärfung ist ein bewährtes Element der Schweizer Bildungssystematik: Sie stellt sicher, dass sowohl wissenschaftliche Exzellenz als auch praxisorientierte Ausbildung ihren Platz haben, gleichwertig aber andersartig. Eine gesetzliche Vorgabe, die universitäre Lehre primär an wirtschaftlichen Bedürfnissen ausrichten will, würde diese bewusste Differenzierung verwischen und der Profilschärfung der unterschiedlichen Hochschultypen entgegenwirken. Dies schwächt letztlich nicht nur Forschungs- und Lehrqualität der Universität, sondern auch der Fachhochschule, da letztere ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal verlieren würde.

2.3.3. Governance der Universität Basel

Die Governance der Universität Basel ist staatsvertraglich geregelt und gewährleistet eine ausgewogene strategische Steuerung. Der Universitätsrat ist gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan (§ 24 Abs. 1 Universitätsvertrag, [SGS 664.1](#)). Er setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern beider Trägerkantone zusammen, ergänzt durch ein Mitglied auf Vorschlag der Universität. Das Präsidium wird gemeinsam gewählt (§ 21 Abs. 2 Universitätsvertrag). Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stammen aus Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Bildung und Kultur und dürfen der Universität nicht angehören (§ 24 Abs. 2 Universitätsvertrag). Ein Mitglied ist jeweils die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungsdirektionen der Trägerkantone. Die Wahl der Baselbieter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erfolgt jeweils gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (PCGG, [SGS 314](#)) nach einer öffentlichen Ausschreibung der vakanten Sitze gemäss dem geltenden [Anforderungsprofil](#).

Mit dieser Besetzung ist sichergestellt, dass bereits heute vielfältige externe Perspektiven – einschliesslich wirtschaftlicher – in die strategische Führung einfliessen. Die aktuellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Kantons Basel-Landschaft umfassen Personen mit langjähriger Erfahrung in Gross- und Kleinbetrieben in diversen regionalen Wirtschaftszweigen.

Die Rolle des Universitätsrats ist in § 25 des Universitätsvertrags geregelt. Unter anderem hält dieser fest, dass der Universitätsrat für die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Budgets zuständig ist. Zudem definiert er die strategische Ausrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der Universität und entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen.

Die bestehende Governance erlaubt eine regelmässige und umfassende Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Universität. Ein zusätzliches Konsultativgremium würde die bestehenden Strukturen nicht verbessern, sondern vor allem administrativen Mehraufwand verursachen und die von Basel-Landschaft mandatierten Mitglieder des Universitätsrats gegenüber den von Basel-Stadt in ihrer Handlungs- und Entschlussfähigkeit benachteiligen. Zu Hinterfragen ist zudem das gemäss Initiative auf Gesetzesstufe vorgesehene alleinige Vorschlagsrecht der Wirtschaftskammer Baselland; ein derartiges Vorschlagsrecht müsste, sollte es überhaupt vorgesehen werden, auch anderen Wirtschaftsorganisationen zugestanden werden. Weiter müssten in einem solchen Konsultativgremium sinnvollerweise nicht nur Vertreter der Wirtschaft, sondern auch anderer bedeutender Universitätsabnehmer vertreten sein.

2.3.4. Aktuelles Studienangebot der Universität Basel und Passung zum (lokalen) Arbeitsmarkt

Die Universität Basel ist eine Volluniversität. Das bedeutet, dass die Universität Studiengänge in den wichtigsten wissenschaftlichen Fachbereichen anbietet, jeweils auf Stufe Bachelor, Master

und Doktorat. An einer Volluniversität sind somit mindestens Geisteswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Theologie in Forschung und Lehre vertreten.

Im Herbstsemester 2025 waren 13'707 Studierende (inklusive Doktorierender) an der Universität Basel eingeschrieben, wovon rund die Hälfte aus der Nordwestschweiz kommen. Mit einem Anteil von 20,5 Prozent machen Studierende aus dem Kanton Basel-Landschaft die grösste Gruppe aus.

Die Studierenden, welche im Herbst 2025 an der Universität Basel eingeschrieben waren, verteilen sich wie folgt auf die sieben Fakultäten und weiteren Institute:

Studierende Uni Basel HS 2025	Studierende	Anteil
Theologische Fakultät	95	0,7 %
Juristische Fakultät	1'128	8,2 %
Medizinische Fakultät	3'459	25,2 %
Philosophisch-Historische Fakultät	2'900	21,2 %
Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	3'216	23,5 %
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	1'142	8,3 %
Fakultät für Psychologie	1'326	9,7 %
Institut für Bildungswissenschaften	158	1,2 %
Fakultätsübergreifende Studiengänge	283	2,1 %
Total	13'707	100,0 %

Tabelle 1: Studierende an der Universität Basel nach Fakultät, Stand HS 2025. Quelle: [Studierendenstatistik](#) der Universität Basel

Tabelle 1 zeigt, dass knapp die Hälfte aller Studierenden an der Universität Basel Naturwissenschaften (inklusive Pharmazie) oder Medizin studieren. Dies demonstriert, dass das Studienangebot der Universität Basel mit der Langfristplanung des Kantons übereinstimmt (vgl. Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029, [LRV 2025/324](#)) welche festhält, dass die Region Nordwestschweiz ein führender Life-Sciences-Standort mit Schwerpunkten in Pharmazie, Biotechnologie und Medizintechnik ist und dass diese Bereiche auch in Zukunft gestärkt werden sollen. Gemäss der Langfristplanung ist der Kanton Basel-Landschaft überdies auch für die Bereiche IT, Automatisierung und Robotik ein begehrter Wirtschaftsstandort. In all diesen Bereichen bildet die Universität Basel eine bedeutende Zahl an hoch qualifizierten Fachkräften aus.

Auch ausserhalb des Schwerpunkts Life Sciences, Naturwissenschaften und Medizin sind Abgängerinnen und Abgänger der Universität Basel im Arbeitsmarkt erfolgreich. Dies bestätigen die Zahlen aus der Absolventenbefragung des Bundesamts für Statistik (vgl. Tabelle 2): Unabhängig von ihrem Fachbereich verfügten Absolventinnen und Absolventen der Universität Basel 2023 im Median bereits in einem frühen Stadium ihrer Karriere über ein höheres standardisiertes Bruttoerwerbseinkommen als der Median aller Vollzeitwerbstätigen in der Schweiz (84'500 Franken, Quelle: [Erwerbseinkommen im Jahr 2023](#), Bundesamt für Statistik).

Fachbereich	Standardisiertes Bruttoerwerbseinkommen Absolvent/innen 5 Jahre nach Masterabschluss (Median, real, in Franken/Jahr)
Wirtschaftswissenschaften	110'500
Recht	104'000
Medizin und Pharmazie	102'900
Geistes- und Sozialwissenschaften	100'100
Interdisziplinäre und andere	97'000
Exakte und Naturwissenschaften	88'000

Tabelle 2: Medianeinkommen von Studierenden der Universität Basel, 5 Jahre nach Masterabschluss. Quelle: [Absolventenstudien Hochschulen](#) des Bundesamts für Statistik

Gemäss diesen Zahlen kann ein Studium der Universität Basel bereits kurze Zeit nach dem Abschluss für eine finanziell lukrative berufliche Tätigkeit genutzt werden. Die Absolventinnen und Absolventen können schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden, was zeigt, dass die bestehende Ausrichtung von Lehre und Forschung bereits heute den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Die Initiative würde entsprechend kein Defizit beheben, sondern in ein funktionierendes System eingreifen.

2.4. Fazit: Ein Ausbau der bürokratischen Strukturen würde der Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Universität schaden

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Ausbau der Governance-Strukturen durch ein zusätzliches Konsultativgremium für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Kantons Basel-Landschaft im Universitätsrat weder notwendig noch zielführend wäre. Die Universität Basel lebt von der Einheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung, einem Prinzip, das wesentlich zur Qualität, Innovationskraft sowie zur nationalen und internationalen Ausstrahlung der Institution beiträgt. Mit dem Universitätsrat besteht bereits heute ein bewährtes Gremium, welches einen externen Blick gewährleistet und wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Perspektiven in die strategische Führung einbringt. Studiengänge entstehen im jeweiligen disziplinären Kontext und müssen im globalen Wissenschaftsfeld bestehen. Eine zusätzliche Konsultativkommission hätte demgegenüber keine fachliche Legitimation, über Ausrichtung oder Sinn einzelner Studienangebote zu befinden, würde aber die Entscheidungswege verkomplizieren.

Gleichzeitig zeigt die Studierendenstatistik der Universität Basel, dass das Studienangebot mit seinem Schwerpunkt auf Medizin, Pharmazie und Naturwissenschaften bereits heute eine hohe Passung zum (lokalen) Arbeitsmarkt aufweist. Zudem lassen die Einkommen von Absolventinnen und Absolventen der Universität Basel darauf schliessen, dass sie auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind und bereits kurze Zeit nach ihrem Studienabschluss (Master) hoch qualifizierte Stellen besetzen. Demnach besteht kein strukturelles Problem, welche eine Intervention in die Governance-Struktur der Universität Basel rechtfertigen würde.

Die Schaffung eines neuen Gremiums würde somit primär den bürokratischen Aufwand erhöhen und die institutionelle Unabhängigkeit der Universität Basel einschränken – dies mit dem Risiko, Innovationsdynamik und internationale Konkurrenzfähigkeit einer forschungsstarken Universität nachhaltig zu schwächen.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Universität Basel trägt sowohl zum Themenfeld 2 als auch zum Themenfeld 6 der Langfristplanung in wesentlicher Weise bei (vgl. AFP 2026–2029, [LRV 2025/324](#)). Der antragsgemässe Beschluss hätte keine Auswirkung auf diese wichtige Institution. Bei einer Annahme der Initiative würden jedoch ihre Innovations- und Konkurrenzfähigkeit und mit ihr der Wirtschafts- und Bildungsstandort Basel-Landschaft geschwächt.

LFP 2: «Die Region Nordwestschweiz ist ein weltweit führender Life Sciences-Standort mit Schwerpunkten in Pharma, Biotechnologie und Medizinaltechnik.» LFP 6: «Der Kanton Basel-Landschaft ist ein starker Standort für Forschung und Entwicklung mit einem hohen Innovationspotential.»

Die Universität Basel trägt zur Stärkung des Life Sciences-Standorts bei. Die weltweit renommierte Lehr- und Forschungsinstitution hat eine hohe Anziehungskraft für gesuchte Fachkräfte in den entsprechenden Disziplinen. Durch ihre Exzellenz in Forschung und Innovation werben die Universität Basel sowie ihre Angehörigen Gelder für Projekte ein, welche in wissenschaftliche Innovationen sowie die Etablierung neuer Unternehmen fliessen.

LFP 6: «Mit Universität Basel, ETH Zürich und FHNW sowie diversen Höheren Fachschulen steht ein qualitativ hochstehendes und breites tertiäres Bildungs- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.»

Die Universität Basel ist eine attraktive Ausbildungsinstitution, die sich vor allem bei Studierenden aus dem Kanton Basel-Landschaft grosser Beliebtheit erfreut, aber auch Nachwuchstalente aus dem In- und Ausland in die Region zieht. Als Volluniversität bietet die Universität Basel Studiengänge an sieben Fakultäten an und leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels. Mit ihrer Profilierung im Bereich Medizin, Pharmazie und Life Sciences legt die Universität jedoch sowohl in der Lehre und Forschung einen klaren Schwerpunkt auf diese Bereiche.

2.6. Rechtsgrundlagen

Nach [§ 78a](#) des GpR hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Bei einer Annahme der Initiative wäre mit einem Mehraufwand für die Verwaltung und mit Sitzungsgeldern für das zu schaffende Konsultativgremium zu rechnen.

Um die Kosten der Sitzungsgelder einzuschätzen, wird die Verordnung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen ([SGS 158.12](#)) herangezogen. Angelehnt an den Bildungsrat, der inhaltliche und organisatorische Ähnlichkeiten mit dem Konsultativgremium aufweist, wäre letzteres mit neun bis elf Mitgliedern zu besetzen, die zu mindestens zehn Sitzungen pro Jahr tagen, vorbereitend für jede Sitzung des Universitätsrates.

Der Verwaltungsaufwand für den Bildungsrat beläuft sich auf ein Pensum von ungefähr 40 %. Darin enthalten sind unter anderem die Erarbeitung der Sitzungsunterlagen, die Teilnahme an den halb- oder ganztägigen Sitzungen des Bildungsrats und deren Protokollierung. Der Aufwand für das Konsultativgremium ist geringer einzuschätzen und dürfte je nach Ausgestaltung des Gremiums ein Pensum von ungefähr 10–20 % beanspruchen.

Gemäss der Entlohnung der Mitglieder des Bildungsrats und der Kostenschätzung für den Verwaltungsaufwand ergeben sich folgende Kostenschätzungen für das Konsultativgremium:

Kostenpunkt	Finanzieller Aufwand
20 Sitzungsstunden (10 Sitzungen pro Jahr à 2 Stunden) à CHF 49.50 x 9–11 Mitglieder	8'910.– bis 10'890.–
10 Pauschalen für Sitzungsvorbereitung à 100.– x 9–11 Mitglieder	9'000.– bis 11'000.–
Total Sitzungsgelder	17'910.– bis 21'890.–
10–20 % Pensum Verwaltungsaufwand bei Jahresbruttolohnkosten von 100'000–125'000.–	10'000.– bis 25'000.–
Total Kosten	27'910.– bis 46'890.–

Tabelle 3: Berechnung der jährlich wiederkehrenden Kosten

Insgesamt sind bei Annahme der Initiative mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 30'000 bis 50'000 Franken zu rechnen.

Der antragsgemässe Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Im Falle einer Annahme der Initiative wären die entsprechenden Mittel im Aufgaben- und Finanzplan einzustellen. Gerechnet wird mit einer Umsetzung der Initiative per Januar 2028.

In Millionen Franken	PC	Kt	2026	2027	2028	2029	2030	Total
AFP 2026–2029	2517	30	10,587	10,617	10,645	10,645		
AFP 2027–2030	2517	30		10,617	10,695	10,695	10,695	
Differenz AFP	2517	30			0,05	0,05	0,05	+0,15

Tabelle 4: Auswirkungen auf den AFP

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Im Falle einer Annahme der Initiative wären 0,2 Vollzeitäquivalente erforderlich. Aktuell sind im Stellenplan AFP 2027–2030 keine entsprechenden zusätzlichen Stellen enthalten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die Ausrichtung der Lehre an den Bedürfnissen der Wirtschaft zu stärken, sieht jedoch keinen zusätzlichen Nutzen in der Schaffung einer Konsultativkommission. Diese würde administrativen Mehraufwand und zusätzliche Kosten verursachen, ohne einen klaren Mehrwert gegenüber bestehenden Strukturen zu schaffen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die wissenschaftliche Unabhängigkeit sowie die langfristige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Basel beeinträchtigt werden.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat keine Regulierung im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes zur Folge.

Eine Annahme der Initiative würde hingegen eine zusätzliche, neue Regulierung für die Universität Basel schaffen und ihre Innovations-, Forschungs- und Konkurrenzfähigkeit einschränken.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» wird ohne Gegenvorschlag abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» abzulehnen.

Liestal, 14. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» wird ohne Gegenvorschlag abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Universität Basel besser an die Nachfrage am Arbeitsmarkt ausrichten» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: